

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00128 vom 13. Mai 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00128

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00128 du 13 mai 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00128 del 13 maggio 2016

Erwägungen

E. 1.1

Nach vorangegangener Verweigerung einer Rente der Invalidenversicherung wird eine neue Anmeldung zum Leistungsbezug nur geprüft, wenn glaubhaft gemacht worden ist, dass sich der Grad der Invalidität des Versicherten in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat (Art. 87 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV). Dies gilt auch für Neuansmeldungen nach einer rückwirkend befristet zugesprochenen Rente (BGE 133 V 263) oder nach einer revisionsweisen Aufhebung einer zuvor ausgerichteten unbefristeten Rente (vgl. etwa Urteile des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich IV.2004.00234 vom 21. Juni 2005 E. 2 und IV.2006.00491 vom 18. Dezember 2007 E. 1.4). Damit soll verhindert werden, dass sich die Verwaltung nach vorangegangener rechtskräftiger Leistungsverweigerung immer wie der mit gleich lautenden und nicht näher begründeten, das heisst keine Veränderung des Sachverhalts darlegenden Gesuchen befassen muss (BGE 109 V 114 E. 2a, 109 V 264 E. 3). Die Verwaltung entscheidet somit zunächst nur, ob die Vorbringen der versicherten Person überhaupt glaubhaft sind; verneint sie dies, so kann sie das Gesuch ohne weitere Abklärungen durch Nichteintreten erledigen. Dabei wird sie unter anderem zu berücksichtigen haben, ob die frühere Verfügung nur kurze oder schon längere Zeit zurückliegt, und dementsprechend an die Glaubhaftmachung höhere oder weniger hohe Anforderungen stellen (ZAK 1966 S. 279, vgl. auch BGE 130 V 67 ff. E. 5.2, 130 V 72 E. 2.2 mit Hinweisen). Da der Verwaltung insofern ein gewisser Beurteilungsspielraum zu steht, der grundsätzlich zu respektieren ist, überprüft das Gericht die Eintretensfrage nur dann, wenn das Eintreten streitig ist, das heisst wenn die Verwaltung gestützt auf Art. 87 Abs. 3 IVV Nichteintreten beschlossen hat und die versicherte Person deswegen Beschwerde führt; hingegen unterbleibt eine richterliche Beurteilung der Eintretensfrage, wenn die Verwaltung auf die Neuansmeldung eingetreten ist (BGE 109 V 114 E. 2b).

E. 1.2

Die versicherte Person muss die massgebliche Tatsachenänderung mit der Neuansmeldung glaubhaft machen. Der Untersuchungsgrundsatz, wonach der Versicherungsträger von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen hat (BGE 125 V 195 E. 2, 122 V 158 E. 1a, je mit Hinweisen), spielt insoweit nicht. Wird in der Neuansmeldung kein Eintretenstatbestand glaubhaft gemacht, sondern bloss auf ergänzende Beweismittel, insbesondere Arztberichte, hingewiesen, die noch beigebracht würden oder von der Verwaltung beizuziehen seien, ist der versicherten Person eine angemessene Frist zur Einreichung der Beweismittel anzusetzen. Diese Massnahme setzt voraus, dass die ergänzenden Beweismittel geeignet sind, den entspre

chenden Beweis zu erbringen. Sie ist mit der Androhung zu verbinden, dass ansonsten gegebenenfalls auf Nichteintreten zu erkennen sei (BGE 130 V 68 E. 5.2.5).

E. 1.3

Gesetz und Verordnung enthalten keine Vorschriften über die materiellrechtliche Revision von Eingliederungsleistungen wegen einer seit ihrer Zusprechung eingetretenen Veränderung der Verhältnisse. Ebenso wenig ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen im Falle einer vorangegangenen Verweigerung von Eingliederungsleistungen ein neues Gesuch entgegenzunehmen und zu prüfen ist. In BGE 105 V 173 hat das Bundesgericht entschieden, dass Eingliederungsleistungen gleich wie Renten und Hilflosenentschädigungen zu behandeln sind und dass demzufolge Art. 17 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen in analoger Weise auch auf die Revision von Eingliederungsleistungen angewendet werden müssen. Art. 87 Abs.

E. 1.4

Richtet sich die Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid, hat das Gericht ausschliesslich zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob die Verwaltung zu Recht nicht auf das Leistungsbegehren eingetreten ist. Der richterliche Entscheid in der Sache hat in dieser besonderen verfahrensmässigen Situation allein den formellen Gesichtspunkt des vorinstanzlichen Nichteintretens zum Gegenstand. Mit den materiellen Anträgen hat sich das Gericht dagegen nicht zu befassen (BGE 121 V 159 E. 2b, 116 V 266 E. 2a, SVR 1997 UV Nr. 66 S. 225 E. 1a). 2.

E. 2

Dagegen erhob X.____ am 30. Januar 2015 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte, die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, ihm eine ganze Rente, eventualiter eine tiefere Rente, auszurichten. Ausserdem sei sie zu verpflichten, berufliche Massnahmen, namentlich eine Umschulung, einzuleiten (Urk. 1 S. 1).

Mit Beschwerdeantwort vom 12. März 2015 (Urk. 7) schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde, was dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 19. März 2015 (Urk. 9) zur Kenntnis gebracht wurde. Mit Eingabe vom 24. Juli 2015 reichte der Beschwerdeführer weitere Unterlagen ein (Urk. 10, Urk. 11/1-2).

E. 2.1

Im angefochtenen Entscheid erwog die Beschwerdegegnerin, mit dem neuen Gesuch sei nicht glaubhaft dargelegt worden, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse seit der rentenabweisenden Verfügung vom 11. Februar 2013 wesentlich verändert hätten. Es liege lediglich eine andere Beurteilung desselben Sachverhalts vor, weshalb auf das erneute Gesuch um Ausrichtung einer Rente nicht einzutreten sei. Im Jahr 2011 sei ausserdem eine Umschulung im Atelier Z.____ finanziert worden. Da von einem unveränderten Gesundheitszustand auszugehen sei, bestehe auch kein Anspruch auf eine erneute Umschulung (Urk. 2).

E. 2.2

Dass die Beschwerdegegnerin einen

Anspruch auf eine Invalidenrente nicht erneut geprüft hat, ist nicht zu beanstanden. Die rentenabweisende Verfügung vom 11. Februar 2013

(Urk. 8/159) stützte sich auf die Beurteilung der MEDAS-Gutachter vom 16. November 2012, wonach der Beschwerdeführer in angepassten Tätigkeiten zu 80 % arbeitsfähig sei (Urk. 8/148/27). Im Urteil des hiesigen Gerichts vom 14. November 2013 wurde ausführlich dargelegt, weshalb auf diese gutachterliche Beurteilung abgestellt werden durfte (Urk. 8/166/8-11).

Die im Rahmen der vorliegenden Neuanschuldung gemachten Ausführungen des behandelnden Arztes

Dr. A.____ vom 24. Oktober 2014 (Urk. 8/179) zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers erschöpfen sich in der

Kritik an dieser gutachterlichen Beurteilung aus dem Jahr 2012. Neue Befunde wurden keine erhoben. Eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers seit der rentenabweisenden Verfügung vom 11.

Februar 2013 (Urk. 8/159) wurde somit nicht glaubhaft dargelegt, weshalb die Beschwerdegegnerin den Rentenanspruch zu Recht nicht erneut prüfte.

E. 2.3.1

Hinsichtlich beruflicher Massnahmen kann der Auffassung der Vorinstanz jedoch nicht gefolgt werden.

Nach der Rechtsprechung ist unter Umschulung im Sinne des IVG grundsätzlich die Summe der Eingliederungsmassnahmen berufs bildender Art zu verstehen, die notwendig und geeignet sind, der vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen versicherten Person eine ihrer früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln

(BGE 130 V 488 E. 4.2).

Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin (E. 2.1) ist das sechsmonatige Praktikum im Atelier Z.____ (Urk. 8/103, Urk. 8/111) nicht als Umschulung im oben ausgeführten Sinne zu qualifizieren. Diese – von der Beschwerdegegnerin damals

auch als Arbeitstraining bezeichnete (Urk. 8/103, Urk. 8/111) – lediglich ein halbes Jahr dauernde Eingliederungsmassnahme im Atelier Z.____

war offensichtlich nicht geeignet, dem Beschwerdeführer eine seiner früheren Tätigkeit als gelernter Schreiner annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln. Es ist somit festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer

bislang noch keine Umschulung im Sinne des IVG gewährt wurde.

E. 2.3.2

Die beruflichen Massnahmen wurden Ende August 2011 beendet, da

damals keine relevanten Fortschritte mehr zu erwarten waren (Urk. 8/120/1). Nachdem sich der Beschwerdeführer

am 12. Februar 2014 erneut für berufliche Massnahmen angemeldet hat (Urk. 8/168-169), hätte ihm die Beschwerdegegnerin Gelegenheit geben müssen, glaubhaft

darzulegen, dass sich die für diesen Anspruch massgebenden tatsächlichen Verhältnisse seither in erheblicher Weise geändert haben. Die Beschwerdegegnerin hat jedoch

bloss

Frist angesetzt, um eine wesentliche Änderung in Bezug auf einen Rentenanspruch nachzuweisen, obwohl der Beschwerdeführer mit der Neuanschuldung einzig um Gewährung von beruflichen Massnahmen ersucht hatte (Sachverhalt E. 1.2). Die Sache ist daher an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese dem Beschwerdeführer Gelegenheit gibt, glaubhaft darzulegen, inwiefern er nun

in der Lage

ist, eine Umschulung zu absolvieren. Danach hat die Beschwerdegegnerin erneut über das Gesuch zu entscheiden. In diesem Sinne ist die Beschwerde gut zuheissen.

E. 3

Dem Beschwerdeführer wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.

E. 3.1

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 600.-- festzusetzen und ausgangsgemäss von der Beschwerdegegnerin zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

E. 3.2

Dem Beschwerdeführer ist keine Prozessentschädigung zuzusprechen, da sein Arbeitsaufwand und seine Umtriebe im vorliegenden Verfahren nicht den Rahmen dessen überschritten, was der Einzelne zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung seiner persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 11. Dezember 2014 soweit aufgehoben wird, als auf das erneute Gesuch um Gewährung beruflicher Massnahmen nicht eingetreten wird, und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit sie im Sinne der Erwägungen verfahren und danach neu verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der

Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

E. 4

.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage je einer Kopie der Urk. 10 und Urk. 11/1-2 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

E. 5

.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Hurst
F. Brühwiler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.